

*Konzept für den Legitimationsbrief für Christina Gölfel, dessen Rechtsgrundlage jedoch vom fürst-liechtensteinischen Beamten Bongard bezweifelt wird. Konz. Neuschloss, 1732 September 16, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Legitimationsbrieff für die Christina Göfflin<sup>1</sup> von Vadutz<sup>2</sup> im Reich<sup>3</sup>.

De dato Neuschloss<sup>4</sup>, den 16. Septembris 1732.

[rechte Spalte]

Von Gottes gnaden wir, Joseph Johann Adam, etc., etc., bekennen crafft dieses und thun kund allermäniglich, demnach weyland der allerdurchlauchtige (ponatur totus titulus suæ majestatis cæsareæ<sup>5</sup>) glorwürdigsten andenkens, unserm in Gott ruhenden, hochgeehrten herrn uhrgrösvattern, weyland dem durchlauchtgen fürsten und herrn, herrn Gundaker<sup>6</sup>, des Heyligen Römischen Reichs (totus titulus), und nach deroselben ableiben dem jedesmahligen primogenito<sup>7</sup> und regierern unseres fürstlichen houses in sonderbahrer, allermildester erwöngung der allzeith dem allerdurchlauchten ertzhaus Österreich so treu gelaisteten, nutzlichen diensten, unter andern herrlichen kayserlichen begnadungen und privilegien, auch diese besondere kayserliche gnad, gewalt und vollmacht allergnädigst ertheillet haben, daß anstatt und im nahmen ihro römisch kayserlichen mayestät sie, sowohl manns- als weibspersohnen, jung und alt, die ausser der ehe gebohren seyndt, legitimiren und in dem stand der ehelich gebohrnen setzen mögen, inmassen solche aus dem unter kayserlichen handschrift [2] und angehengten grösseren insigel ausgefertigten diplomate<sup>8</sup>, dessen datum stehet Wienn<sup>9</sup>, den 14. Novembris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1633<sup>ten</sup> jahr des mehrern erhellet, diese allerhöchste begnadigung auch von glorwürdigsten regierender römisch kayserlicher mayestät unsern allergnädigsten herrn, herrn, weyland unserem in Gott ruhenden hochgeehrten herrn vattern, fürsten und herrn, herrn, Anton<sup>10</sup> (titulus) noch jüngst sub dato Wienn, den 23. Januarii 1719<sup>ten</sup> jahr allergnädigst confirmiert<sup>11</sup> worden.

Nun aber uns als regierern unseres fürstlichen houses von Liechtenstein, die Christina Göfflin, ein armes und lediges weibsbildt von Vadutz ausm Reich gebürtig, demütigst beygebracht, wie daß sie von christ catholischen eltern [3] erzeiget worden, sie, Christina Gifflin, auch die zeith ihres lebens sich zu was üblen niemahlen verführen lassen und sich jederzeith cristlich, ehrlich und from verhalten habe, mit demütigster bitte, wir geruheten aus obangezogenen, von römisch kayserlicher mayestät unß allergnädigst ertheillten, vollkommenen gewalt, sie, Christina Gifflin, zu legitimiren, von ihr die unschuldig empfangene macul der unehelichen geburth abzuthuen, und sie in den stand der ehelich erzeigten und gebohrnen zusetzen. Und solchemnach wir dik berührten supplicantin demütigste bitt, insonderheith aber ihre hierunter tragende unschuld in gnaden betrachtet, [4] alß haben wir mit wohlbedachtem muth und rechten wissen, in crafft unserer obhandenen kayserlichen freyheith und vollkommenen gewalt von offtgedachter Christina Göfflin aller ihr daraus

---

<sup>1</sup> Gölfel.

<sup>2</sup> Vadutz, Gemeinde (FL).

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>4</sup> Neuschloss (Nové Zámky u Litovle) bei Olmütz (CZ).

<sup>5</sup> „ponatur totus titulus suæ majestatis cæsareæ“: es mögen alle Titel seiner kaiserlichen Majestät eingesetzt werden.

<sup>6</sup> Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vadutz 1985, Tafel 4*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 124 und *Stammtafel II*.

<sup>7</sup> Erstgeborenen.

<sup>8</sup> Urkunde.

<sup>9</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>10</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vadutz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985)*, S. 511–512; WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>11</sup> bestätigt.

zugewachsene mackl in beständigsten und gültigsten formb, gantz und auffgehebt und abgethann, und sie in die ehre und würde der ehelich gebohrnen gesetzet, mithin sie vollkommentlich legitimiert.

Also und dergestalten, daß ihr führohin solche ihre gehabte mackul und uneheliche geburth auff keinerley weis zu keinem schimpf fürgehalten, sondern für ehrlich allorthen angesehen, und angenommen werden, auch sie den zunahmen Göfflin führen, auch aller erbschafft, [5] es seye durch testament, donation<sup>12</sup>, letzten willen, oder ab intestato<sup>13</sup> in alle weeg fähig seyn, nicht münder sie nunmehr legitimirte Christina Göfflin ordentlich in testament und dergleichen aller erbschafft ihren vatter und mutter, und befreundten, ohne anstand succediren<sup>14</sup>, dann als ob sie ehelich gebohren, aller legaten fähig seyn solle, unangesehen aller rechten und statuten, oder ordnungen, so darwider lauthen und angezogen werden könnten.

Doch denen anderen ehelich natürlichen erb in ab und absteigen der linie an ihren gebührenden erbschafften, successionen und legitima unschädlich. Alles von allerhöchst gedacht römischen kayserlichen mayestät uns ertheillteren vollmacht und gnade weegen.

Wornach sich allermänniglich bey vermaydung allerhöchst besagt ihrer kayserlichen mayestät und des Heyligen [6] Römischen Reichs schwährer ungnad und der in unserem habenden grosen palatinat und diplomate einverleibten straffe nemblich 300 markh löthigen goldes, die ein jeder, so offt er frewentlich darwieder handeln würde, halb im mehr allerhöchst ernent, ihrer kayserlichen mayestät und des Heyligen Römischen Reichs Cammer den andern halben theill, aber uns oder unseren erben und nachkommen so hierwieder beleydiget wurden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sollen, zu richten und zu verhalten wissen wird, mit urkund dieses brieffs, so wir aigenhändig unterschrieben und mit unseren grössern fürstlichen insiegl bekräftiget.

So geschehen,

[7] [Beilage]

Unvorgreifliche und in alle weeg altiori judicio<sup>15</sup> unpräjudicirliche errinerung, daß nemblichen dieser legitimationsbrieff nicht ausgefertigt werden dörfte, massen es eine in jure vorgesehene sach, daß der zu dato unehelichen Gifflin eltern beede ledig seyn sollten, wo aber ein adulterium sit de in duplex vel simplex<sup>16</sup> mit einlauffet, gilt keine dergleichen legitimation, welches aus der in der legitimation der Gruberin clahr endthalten exception<sup>17</sup> erhöllet, so lauthet, anbey auch ein glaubwürdiges attestatum von besagt kayserlichen markts Neükürchen richtern und rath vorgebracht, daß ihre eltern beederseiths leedigen standts, und zwahr mit keinen solichen impedimento<sup>18</sup>, welches denen geistlichen rechten noch die ehe ungültig machen könnte, behoffet gewesen, und finden sich ja in eben dieser obbesagten Gruberischen legitimation, zwey ambthsberichte de anno 1722, welche wegen dieser [8] Gifflin erstattet worden und wahren (wann nicht eben das impedimentum simplicis adulteri gewesen) die sach ihrer ehrlich-machung halber nicht so lange erliegen geblieben.

Welch hier gesetzte unterthänigste erinnerung nicht etwa zu einer mir arragiren wollenden præscription<sup>19</sup> anziehlet, übrigens aber nur so vil andeutet, daß ich die sach mit bedacht durchgegangen, überlesen und meinem sich nicht weith erstreckenden vernunfft nach überleget, protestiret also wieder all ungereichten argwohn.

Euer unterthänigster vasall

Bongard manu propria<sup>20</sup>

---

<sup>12</sup> *Schenkung.*

<sup>13</sup> *ohne Testament.*

<sup>14</sup> *nachfolgen.*

<sup>15</sup> „altiori judicio“: *erhabenen Gericht.*

<sup>16</sup> „adulterium sit de in duplex vel simplex“: *ob es ein doppelter oder einfacher Ehebruch ist.*

<sup>17</sup> *Ausnahme.*

<sup>18</sup> *Hindernis.*

<sup>19</sup> *Vorschrift.*

<sup>20</sup> *eigenhändig.*